

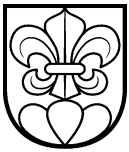
# Verordnung Grabfonds Ge- meinde Lyss

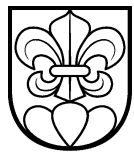
Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 01 11  
E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

# Verordnung über den Grabfonds der Gemeinde Lyss

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Gemeinde Lyss führt einen Grabfonds, welcher für die Pflege und Bepflanzung (Unterhalt) von einzelnen Gräbern während der ordentlichen Grabdauer bestimmt ist.
Mittel / Berechnung Unterhaltsbetrag	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Grabfonds wird durch eine einmalige, zweckgebundene Einlage von Hinterbliebenen einer verstorbenen Person, aus dem Nachlass oder als Vorauszahlung durch die betroffene Person geäufnet.  <sup>2</sup> Die Einlage wird für eine durchschnittliche Grabesruhe von 25 Jahren bzw. 40 Jahren (Doppel- und Wahlgräber) gemäss Art. 24 Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Lyss und eine zwei- bis dreimalige (pro Jahr) Grabpflege berechnet.  <sup>3</sup> Bei späterer Einzahlung erfolgt eine pro rata Berechnung für die restliche Laufzeit des Grabes.  <sup>4</sup> Die Einlage erfolgt gestützt auf eine Offerte eines Gärtners (Art. 3) für die nach Absatz 2 vorgesehene Grabpflege.  <sup>5</sup> Mit den Einzahlenden ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.
Grabunterhalt	<b>Art. 3</b> Der Grabunterhalt erfolgt durch den von der Gemeinde Lyss unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Angehörigen beauftragten Gärtner oder den Friedhofgärtner.
Organisation	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Grabfonds wird von der Abteilung Präsidiales verwaltet.  <sup>2</sup> Die Abteilung Finanzen führt über jeden einzelnen Grabunterhalt ein individuelles Grabfonds-Konto.
Verwaltungsgebühr	<sup>3</sup> Für die Führung des Grabfond-Kontos erhebt die Abteilung Präsidiales eine Verwaltungsgebühr gemäss «Verordnung über die Gebühren und Entgelte», welche zusammen mit dem Unterhaltsbetrag in Rechnung gestellt wird. Die Verwaltungsgebühr wird der Laufenden Rechnung zugewiesen.
Verfügungsrecht	<b>Art. 5</b> Das Verfügungsrecht über die Grabfonds-Konti obliegt den verantwortlichen Personen der Abteilung Präsidiales.





Kontrolle	<p><b>Art. 6</b> Die Kontrolle über die rechtmässige Verwendung der einzelnen Grabfonds-Konti ist Aufgabe der vom Grossen Gemeinderat gewählten ordentlichen Revisionsstelle der Gemeinde Lyss.</p>
Aufgebrauchte Grabfonds-Konti	<p><b>Art. 7</b> Wenn der Restbetrag des individuellen Grabfonds-Kontos unter Fr. 100.00 fällt und für die Restjahre nicht mehr ausreicht, wird das Grab mit einer mehrjährigen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen.</p>
Vorzeitige Aufhebung durch Angehörige	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Wenn die Grabpflege nach eingerichtetem Grabunterhalt durch die Gemeinde Lyss wieder von Angehörigen übernommen wird, muss dies der Gemeinde Lyss, Abteilung Präsidiales, schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres beantragt werden.  <sup>2</sup> Der Restsaldo des Grabfonds-Kontos wird nach beantragter Aufhebung den Angehörigen gemäss schriftlichem Gesuch ausbezahlt.</p>
Überschuss	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Nach Ablauf der vereinbarten Pflegedauer des Grabes oder bei Aufhebung infolge aufgebrauchtem Grabfonds-Konto (Art. 7) wird ein allfälliger Überschuss aus dem individuellen Grabfonds-Konto zu Gunsten der Erfolgsrechnung, Kostenstelle Bestattungswesen, gutgeschrieben.  <sup>2</sup> Diese Beträge sind für Aufwendungen des Friedhofs Lyss zu verwenden.</p>
Verzinsung	<p><b>Art. 10</b> Der Grabfonds respektive die einzelnen Grabfonds-Konti werden nicht verzinst.</p>
Übergangsbestimmungen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Sämtliche bestehenden Grabunterhalte der Gemeinde Lyss werden mit dem Inkrafttreten diesen Bestimmungen unterstellt.  <sup>2</sup> Die Laufzeiten der bisherigen Grabunterhalte werden mit dieser Unterstellung nicht verändert und laufen wie ursprünglich vereinbart weiter. Durch die Errichtung dieser Verordnung werden keine Verlängerungen von Laufzeiten ausgelöst.  <sup>3</sup> Die bisherigen pauschalierten Grabunterhalte auf dem Friedhof Busswil werden diesen Bestimmungen unterstellt und laufen unverändert weiter. Die Finanzierung der bisherigen Grabunterhalte Busswil erfolgt aus der Erfolgsrechnung.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 12</b> Diese Verordnung über den Grabfonds Lyss tritt auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.</p>

# Genehmigung

<b>Genehmigung</b>	<b>Organ</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Publikation</b>
05.10.2020	GR	01.12.2020	06.11.2020

